



Abteilung Umweltschutz Rechtliche Angelegenheiten

Dr. Martin Dolp Telefon: 0512/508-3451 Telefax: 0512/508-3455

 $\hbox{$E$-Mail: umweltschutz@tirol.gv.} at$

DVR: 0059463 UID: ATU36970505

Skiliftgesellschaft Hochfügen GmbH, Fügen; Karabfahrt Projekt 2006; Feststellungsantrag nach dem UVP-G 2000 – BESCHEID

Geschäftszahl U-5175/26 Innsbruck, 28.03.2007

BESCHEID

Mit Eingabe vom 18.12.2006 stellte die Skiliftgesellschaft Hochfügen GmbH, diese vertreten durch Baurat hc DI Othmar Kronthaler, 6263 Fügen, Bahnhofstr. 158, den Antrag, festzustellen, dass das eingereichte Vorhaben "Karabfahrt Projekt 2006" im Sinne des UVP-G 2000 nicht UVP-pflichtig ist.

Die entsprechenden Unterlagen wurden über die Bezirkshauptmannschaft Schwaz der UVP-Behörde vorgelegt. Sie bestehen in Plänen und technischem Bericht der Klenkhart & Partner Consulting ZT Gesellschaft m.b.H., Innsbruck, vom 27.11.2006, bestehend aus 12 Teilen.

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens entscheidet die Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde I. Instanz über den gegenständlichen Antrag wie folgt:

SPRUCH:

Festgestellt wird, dass für das Vorhaben der Skiliftgesellschaft Hochfügen GmbH, Fügen, "Karabfahrt Projekt 2006" (laut Einreichprojekt der Klenkhart & Partner Consulting ZT Gesellschaft m.b.H. vom 27.11.2006, bestehend aus 12 Teilen) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2006, BGBI. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 149/2006, durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2, 3 Abs. 7 und 39 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (in der Folge: UVP-G 2000);

Anhang 1 Z 12 lit. b und Z 12 Spalte 3 UVP-G 2000.

Verfahrenskosten

Die Verwaltungsabgabe für diese bescheidmäßige Feststellung wird mit € 15,00 festgesetzt (Allgemeiner Teil TP 2 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBI. 50/2001, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 79/2006).

Gemäß §§ 76ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004 (im Folgenden: AVG), ist der genannte Betrag von der Antragstellerin innerhalb zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels beigelegtem Erlagschein einzuzahlen.

Hinweis für die Gebühren:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004, sind gegenständlicher Antrag samt Unterlagen wie folgt zu vergebühren:

Antrag vom 18.12.2006 (TP 6 Abs.1 Gebührengesetz 1957)	€ 13,00
Unterlagen "Karabfahrt Projekt 2006" vom 27.11.2006	
(TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)	€ 21,80
Summe	€ 34,80

Der Gesamtgebührenbetrag von € 34,80 ist in dem im beiliegendem Erlagschein ausgewiesenen Gesamtbetrag bereits enthalten und ist ebenfalls binnen 2 Wochen ab Zustellung des Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, zu überweisen.

RECHTMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen ab dessen Zustellung das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat bei der Tiroler Landesregierung (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Altes Landhaus, Innsbruck) eingebracht werden (§ 40 Abs. 1 und 2 UVP-G 2000). Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung oder in einer anderen technischen möglichen Weise einzubringen.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEGRÜNDUNG:

1. Verfahrensablauf:

Der Amtsachverständige für Naturkunde hat nach Begehung eine Stellungnahme zum Vorhaben "Karabfahrt Projekt 2006" mit Aktenvermerk vom 25.08.2006 abgegeben (vgl. OZI. 22). Darin hat er versucht, Identität und Abweichungen in der naturkundlichen Beurteilung zwischen Karabfahrt 2003 und Karabfahrt Projekt 2006 zu ergründen und hat sie auch in diesen Aktenvermerk dargelegt. Zusammengefasst kommt er darin zur Ansicht, dass in gesamtheitlicher naturkundlicher Sicht eine Identität der vorgeschlagenen Variante "Karabfahrt Projekt 2006" mit dem ursprünglichen Projekt Karabfahrt 2003 bestünde. Im Bereich der beanspruchten Zwergstrauchheiden würden Lebensräume des Birkhuhns durchschnitten bzw. stark eingeengt. Durch diese direkten Eingriffe beim Pistenbau und in der Folge durch die dauernden Störungen beim Schibetrieb sei mit einem Abwandern dieser Vogelart zu rechnen. Dasselbe würde für die Bereiche des alpinen Rasen zwischen der Blockhalde und der Bergstation hinsichtlich des Schneehuhns gelten.

Zu diesen Aktenvermerk hat er auch eine Informationsschrift der Schweizer Vogelwarte beigelegt mit dem Titel "Trendsportarten im Schnee – eine neue ernsthafte Bedrohung für Wildtiere". Danach würde eine Studie der Universität Bern und Wien und der Schweizerischen Vogelwarte Sempach zeigen, dass in den Alpen verstärkt aufkommende Trendsportarten wie Variantenschifahren und Snowboarden, Schitouren und Schneeschuhlaufen das Leben der Wildtiere gefährden und diese zurückdrängen werden (vgl. OZI. 22)

Mit Eingabe vom 18.12.2006 hat die Schiliftgesellschaft Hochfügen GmbH, diese vertreten durch Baurat hc DI Othmar Kronthaler beantragt, dass die UVP-Behörde ein Feststellungsverfahren im Sinne des § 3 Abs. 7 UVP-G für das bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz am 07.12.2006 eingereichte Projekt "Karabfahrt 2006" einleitet. In diesem eingereichten Projekt hätte sie bereits dargelegt, aus welchen Gründen ihrer Ansicht nach eine UVP-Pflicht nicht besteht. Diesen Unterlagen "Karabfahrt Projekt 2006" des Büro Klenkhart & Partner Consulting ZT Gesellschaft m.b.H. vom 27.11.2006 liegt ein technischer Bericht bei, der die Gründe der mangelnden UVP-Pflicht aus Sicht der Skiliftgesellschaft Hochfügen GmbH wie folgt angibt:

"Das beantragte Projekt nimmt Flächen im Sinne des Anhanges Zif. 12, lit. b UVP-G von 4,29 ha in Anspruch und liegt somit unter dem Schwellwert des § 3 a Abs. 5 UVP-G in Höhe von 5 ha (25 % des Schwellwertes von 20 ha). Somit ist die Anwendung der Kumulierungsbestimmungen der zitierten Gesetzesstelle nicht erforderlich und ist ein UVP Verfahren mangels Erreichens des Schwellenwertes nicht durchzuführen.

Nicht umfasst sind in dieser Aufstellung die Flächen, die beim UVP-Verfahren "Verbindung Skigebiet Hochfügen – Kaltenbach" eingereicht, bewilligt (UVP-Bescheid, Zl. U-5121/276 vom 20.01.2004) und durch die bescheidmäßig ausgeführten Baumassnahmen beansprucht wurden.

Nachdem dieses Verfahren vor beinahe drei Jahren genehmigt und durch den 2. Teilabnahmebescheid von 09.01.2006 auch formell beendet wurde, ist das nunmehrige als neues, nicht mit diesem Verfahren zusammenhängendes, Vorhaben anzusehen.

Eine Umgehung der UVP Pflicht mit diesem neuen Verfahren ist nicht gegeben, weil das ursprüngliche Projekt einer UVP unterzogen wurde. Ein Missbrauch wäre nur dann im Sinne der Rechtsprechung gegeben, wenn ein Großprojekt in mehrere Stücke zerteil wird, um die UVP-Pflicht des Gesamtprojektes zu umgehen. Wäre dies die Intention der Antragstellerin gewesen,

hätte sie das UVP Verfahren im Jahre 2003 und 2004 durch Aufstückelung in mehrere Teile zu verhindern versucht. Dies ist durch die Antragstellerin nicht erfolgt, obwohl dies aufgrund der geringfügigen Überschreitung der 20 ha Grenze durch das Gesamtprojekt leicht möglich gewesen wäre.

Das nunmehrige Projekt ist losgelöst zu betrachten, weil das durch die UVP genehmigte Projekt auch ohne dieses neue genehmigt wurde und zwei Jahre funktionierte.

Die sachliche Rechtsfertigung für dieses Projekt wurde ebenfalls dargelegt. Die ursprüngliche Variante erzeugte bei den Amtsachverständigen Bedenken. Aus diesem Grund wurde die Abfahrt gänzlich überarbeite und neu trassiert.

Die Überschneidung mit dem 2003 eingereichten und zurückgezognen Projekt beträgt nur mehr ca. 37 % (1,6 ha von 4,29 ha wurden im ehem. Projekt ebenfalls als Piste vorgesehen) der als Pisten vorgesehenen Flächen , das heißt, das 63% der geplanten Pistenflächen noch in keinem Projekt als geplante Pistenflächen eingereicht waren."

Mit Schreiben vom 27.12.2006 hat die UVP-Behörde die Parteien dieses Verfahrens (Gemeinde Fügenberg, Landesumweltanwalt, Bezirkshauptmann von Schwaz und wasserwirtschaftliches Planungsorgan) unter Angabe von vorläufigen Rechtsansichten "betreffend Filetieren" zur Stellungnahme zu diesem Antrag eingeladen (OZI. 3).

Sie hat weiters ermittelt, ob die beanspruchte Fläche der "Karabfahrt 2006" mit 4,29 ha aus fachlicher Sicht als plausibel angesehen werden darf (OZI. 5).

Die Gemeinde Fügenberg hat der UVP-Behörde mitgeteilt, dass das gegenständliche Projekt in der Gemeindeführung der Gemeinde Fügenberg höchste Priorität genieße. Sie unterstütze daher den Antrag der Schiliftgesellschaft Hochfügen GmbH.

In der Folge haben die Ermittlungen ergeben, dass es zweifelhaft scheint, ob nicht für das gegenständliche Projekt eine Beschneiungsanlage notwendig ist. Dementsprechend hat die UVP-Behörde Ermittlungen auch in dieser Hinsicht durchgeführt. In seiner Stellungnahme vom 12.01.2007 hat der Landesumweltanwalt, vertreten durch Frau MMag. Kerber, unter Angabe von Gründen erklärt, dass das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sei (OZI. 10).

Mit Schreiben vom 16. bzw. 17.01.2007 haben die Amtsachverständigen für Naturkunde bzw. Sportwesen, DI Christian Mayr bzw. Ing. Johannes Steindl, der UVP-Behörde mitgeteilt, dass die Errichtung einer Beschneiungsanlage für das gegenständliche Projekt aus ihrer Sicht notwendig scheine (vgl. OZI. 13).

Die Antragstellerin meldete mit Schreiben vom 29.01.2007, dass mit wasserrechtlichen Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol die Errichtung des "Speicherteiches Lamark" bewilligt worden sei, der auch heuer oder 2008 errichtet werden solle. Damit sei ausreichend Wasser vorhanden, um auch eine Beschneiung der Karabfahrt zu gewährleisten, ohne weitere Speicherbecken oder Speicherseen errichten zu müssen (OZI. 15).

Mit Schreiben vom 30.01.2007 hat die Antragstellerin zusammengefasst mitgeteilt, dass die Zurückziehung des Mittleren Teiles der "Karabfahrt" keinesfalls in der Absicht erfolgt sei, das UVP-Verfahren zu filetieren und dann in Umgehungsabsicht einen weiteren Teil ohne UVP-Pflicht genehmigt zu erhalten. Aufgrund der kritischen Äußerungen des naturkundlichen Sachverständigen sowie der Landesumweltanwaltschaft habe die Antragstellerin in der Folge überlegt, welches Projekt sie eingeben könnte, um diesen kritischen Stimmungen Rechnung zu tragen. Dies sei der Grund dafür, dass das nunmehr eingereichte Projekt mit mehr als 60 % der geplanten Pistenflächen nicht mehr mit dem ursprünglichen Projekt übereinstimme. Im gegenständlichen Fall liege keine Identität

der Sache vor, da 60 % der nunmehr eingereichten Pistenflächen mit dem ursprünglichen Projekt nicht mehr übereinstimmen würden. Eine Umgehung würde im vorliegenden Fall nicht zu erkennen sein, da das Gesamtprojekt "Zusammenschluss Hochfügen – Kaltenbach" durch ein UVP-Verfahren abgehandelt und genehmigt wurde. Der nunmehr eingereichte Teil habe mit dem ursprünglichen Verfahren nur peripher zu tun. Natürlich seien räumliche Zusammenhänge in einem einheitlichen Schigebiet immer gegeben. Nach dem keine Identität der Sache vorliege, könne auch hier nicht von einer Umgehung gesprochen werden. Aufgrund des Nichterreichens der Schwellwerte sei für das gegenständliche Verfahren ein UVP-Verfahren nicht notwendig (OZI. 16).

Mit Schreiben vom 02.02.2007 hat der Landesumweltanwalt zusammengefasst auf die Stellungnahme der Antragstellerin eine Replik abgegeben mit folgendem Inhalt:

Im gegenständlichen Fall würde es sich um die gleiche Piste mit geringfügig anderer handeln, die der Landesumweltanwalt anhand der Feststellungsverfahrens im UVP-G 2000 hinsichtlich der Frage der Identität geprüft habe und nicht etwa im Hinblick auf ein allfälliges naturschutzrechtliches Verfahren. Im Hinblick auf das UVP-G Feststellungsverfahren sei die Piste jedenfalls gleich zu behandeln wie jene aus dem früheren Projekt 2003. Wesentlicher sei die Frage der Umgehung. Es sei zutreffend, dass die angeführte Judikatur die von der Antragstellerin beschriebenen Fälle umfasse. Nach Auffassung des Landesumweltanwaltes sei jedoch die Aufsplitterung eines Vorhabens in Teilvorhaben, dass keine UVP durchgeführt werden muss, rechtlich völlig gleich zu beurteilen wie die Aufsplitterung eines Vorhabens, um in UVP-Verfahren zu einem positiven Ergebnis zu kommen und die kritischen Projektsteile in einem "einfachen" Verfahren abhandeln zu lassen. Denn es würde mit dem gleichen Mittel (Aufsplitterung) der gleiche Zweck erreicht werden (Herausnahme kritischer Vorhaben oder deren Teile aus dem strengeren UVP-Regime). Ob diese Strategie inhaltliche (im Hinblick auf ein negatives Verfahrensergebnis) oder "verfahrensökonomische" (im Hinblick auf die übliche Weise noch aufwendigeren UVP-Verfahren) Zwecke verfolgt, sei für das Vorliegen einer Umgehung irrelevant. Dementsprechend lasse die Stellungnahme der Antragstellerin eine Begründung dafür vermissen, weshalb ihrer Ansicht nach hier eine rechtlich völlig anders zu bewertende Fallkonstellation vorliegen soll (OZI. 17).

Mit Schreiben vom 26.02.2007 hat der Amtsachverständige für Wasserwirtschaft, DI Schuler, zur Frage der Notwendigkeit einer neuen zusätzlichen Beschneiungsanlage für die geplante zukünftige "Karabfahrt 2006" folgendes zusammengefasst mitgeteilt:

Das Anlagenkonzept mit Wasserentnahme aus dem Lamark- und dem Finsingbach und dem Speicherteich Lamark scheine geeignet, eine zusätzliche Fläche von rund 5 ha mit zu versorgen. Diese zusätzliche Fläche entspreche, bezogen auf eine genehmigte Fläche von 75 ha, einer Erweiterung von rund 7 %. Damit erscheine sichergestellt, dass die Karabfahrt 2006 von der genehmigten Anlage versorgt werden kann, ohne dass das Wasserversorgungskonzept erweitert werden müsste. Somit scheine die Beschneiung der Karabfahrt 2006 nach den Ausführungen des Planers problemlos in das Gesamtsystem integrierbar. Für die Beschneiung sei deshalb auch keine weitere Pumpstation erforderlich (OZI. 19).

Mit Schreiben vom 02.03.2007 wurde der Antragstellerin zur Stellungnahme die bisherige Rechtsansicht der UVP-Behörde übermittelt (OZI. 19). Dazu hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 12.03.2007 eine Stellungnahme abgeben, in der sie zusammengefasst folgendes vorbringt:

Eine Umgehung sei im vorliegenden Fall deshalb nicht anzunehmen, weil im gegenständlichen Fall bereits ein UVP-Verfahren durchgeführt wurde. Wäre insgesamt ein größerer Teil bei diesen Verfahren zurückgezogen worden, hätte die Antragstellerin das UVP-Verfahren mangels erreichender 20 ha Grenze leicht umgehen können.

Der Vorhabensbegriff im UVP-Verfahren sei differenziert auszulegen. Keine Schwierigkeiten würde es bereiten, bei einen Kraftwerk, bei einem Stausee oder bei einer Massentierhaltungsanlage den Vorhabensbegriff zu definieren. Ein größeres Schigebiet sei keine Anlage, die auf einmal entsteht. Es wachse organisch und verändere sich notwendigerweise. Würde man den Vorhabensbegriff der bei einem Kraftwerk oder einer Massentierhaltung verwendet wird auf ein Schigebiet legen, würde sich folgende groteske Situation ergeben. Das gesamte Schigebiet würde von Beginn an mit jeder Änderung immer wieder ein einziges Vorhaben darstellen, finde man doch immer einen räumlichen Zusammenhang. Mit dieser Interpretation des allumfassenden Vorhabensbegriffes würde der Änderungstatbestand im Sinne des UVP-Gesetzes sinnlos werden. Es könne nicht Sinn und Zweck des Gesetzgebers gewesen sein, sonst hätte er nicht einen Änderungstatbestand in das UVP-Gesetz aufgenommen und Kumulierungsbestimmungen geschaffen. Im Anhang 1 Z 12 würde der Gesetzgeber ausdrücklich von Änderung (Erweiterung) von Schigebieten durch Pistenbauten sprechen. Somit sei die Errichtung einer weiteren Piste, mag sie auch einer geplanten aber zurückgezogenen auch ein wenig ähnlich sein, nicht automatisch in alle früheren Vorhaben hineinzudenken. Eine Umgehung liege wegen der Verschiedenartigkeit der Piste und des bereits durchgeführten UVP-Verfahrens nicht vor.

Es müsse dem Projektwerber freigestellt werden, ob er – wenn er ein Projekt nicht bewilligen lässt – Jahre später ein völlig geändertes Projekt einreiche oder nicht.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.09.2003, 2003/07/0092, sei nicht auf den vorliegenden Fall anwendbar, beziehe er sich doch auf ein agrarisches Zusammenlegungsverfahren und behandle somit einen völlig anders gelagerten Sachverhalt.

Da im gegenständlichen Fall eine Umgehungsabsicht nicht vorliegen würde, stelle sich auch nicht die Frage, wie sie gemeinschaftsrechtlich zu interpretieren ist.

Die Judikatur verlangt bei der Überprüfung, ob eine Umgehung vorliegt, die sachliche Rechtfertigung der gewählten Vorgehensweise.

Nachdem nun nach Jahren des Abschlusse des UVP-Verfahrens "Verbindung Schigebiet Hochfügen – Kaltenbach" ein weiteres Vorhaben eingereicht wird, soll dies eine neue Abfahrt ermöglichen. Die neu gewählte Form und Lage dieser Pisten könne keine Bagatellgrenzen überschreiten. Hätte die Antragstellerin das UVP-Verfahren umgehen wollen, hätte sie im ursprünglichen Verfahren so große Einschränkungen gemacht, dass sie unter die 20 ha fällt. Dies wurde nicht durchgeführt. Aus diesem Vorgehen nun im Umkehrschluss zu schließen, dass ein weiteres Vorhaben drei bis vier Jahre später eine Umgehung darstellen würde, sei nicht überzeugend. Hätte tatsächlich eine Umgehungsabsicht bestanden, wäre überhaupt kein UVP-Verfahren beantragt worden, sondern drei Teilprojekte, die jeweils unter der Schwellgrenze gelegen wären. Das nunmehr gewählte Projekt stelle eine weitgehend neue Piste dar, die wesentlich von der ursprünglichen Variante abweiche. Warum in einer Verbesserung eines einmal geplanten Vorhabens eine Umgehung zu sehen ist, könne die Antragstellerin nicht sehen. Die Größe dieser Piste sei unbestritten 4,29 ha. Für das gegenständliche Vorhaben bestehe somit keine UVP-Pflicht (OZI. 20).

Die abschließende Stellungnahme des Landesumweltanwaltes bringt vor, dass die Antragstellerin sich irre, wenn sie meinen würde, ein Schigebiet sei anders zu beurteilen wie ein anderes Vorhaben. Vorhaben ab einer gewissen Größe – auch wenn sie diese erst im Zuge eines "Organischen Wachstums" erreichen würden habe der Gesetzgeber einer UVP unterwerfen wollen.

Zur Umgehung würde auf die bisherigen Stellungnahmen des Landesumweltanwaltes verwiesen, in welchen ausführlich dargelegt worden sei, dass eine Umgehungsabsicht sich nicht nur auf die UVP

schlechthin, sondern auch auf eine UVP für einen Vorhabensteil, der die Umweltverträglichkeit des Gesamtprojektes gefährdet, beziehen könne (OZI. 21).

Mit Schreiben vom 23.03.2007 hat die UVP-Behörde abschließend den Parteien des Feststellungsverfahrens den erwähnten Vermerk des naturkundlichen Sachverständigen vom 25.08.2006 sowie die Information der Schweizerischen Vogelwarte zum Parteiengehör übermittelt.

2. <u>Entscheidungswesentlicher Sachverhalt:</u>

In der Verhandlung vom 24.11.2003 hat die Schiliftgesellschaft Hochfügen GmbH ihren Antrag auf Genehmigung nach UVP-G 2000 betreffend "Karabfahrt 2003" folgendermaßen eingeschränkt:

"Der Bewilligungsantrag wird insofern eingeschränkt, als die Karabfahrt von ca. 0,5 km (ca. 200m nach der Abzweigung von Streitner Abfahrt) bis zu ca. 1,8 km (kurz nach der letzten Querung des Viertelbaches) zurückgezogen wird. Die restliche Karabfahrt von km 1,8 bis zur Talstation der geplanten 8 EUB Zillertal Shuttle ist nach wie vor Verhandlungsgegenstand und dient zwischen km 1,8 und km 2,6 als Entleerung des freien Schiraumes talseits der Streitner Abfahrt. Die Einfahrt der Karabfahrt dient zur Erschließung des freien Schiraumes. Durch die Einschränkung erfolgt eine Flächenreduktion der Karabfahrt um 44.900 m² auf 76.154 m². Die gesamte UVPrelevante Fläche vermindert sich sohin von 246.729 m² um 44.900 m² auf 201.829 m²."(U-5121/247).

Diese am 24.11.2003 beantragte Variante wurde vom sporttechnischen Amtsachverständigen wie folgt bewertet:

"Die von der Streitner Abfahrt abweichenden Wintersportler können über die freien, weiten Almwiesen der Holzalm problemlos im freien Schiraum abfahren. Sie finden hier mittelsteile bis steile Tiefschneehänge und können über den zu errichtenden Pistenabschnitt von km 1,8 bis km 2,6 der ehemals geplanten Karabfahrt wiederum problemlos zur Hauptabfahrt und zur Talstation zurückgeführt werden. Dies ergibt eine "Kanalisierung" und Lenkung der Schifahrerströme im freien Schiraum und damit einen Schutz des danebenliegenden Waldes.

Wird nun auf den Abschnitt km 0,4 bis km 1,8 der geplanten, schwarzen Schipiste Karabfahrt verzichtet, so ist der schitechnische Zusammenschluss der beiden Schigebiete Hochfügen und Kaltenbach möglich und die im ursprünglichen Gutachten vom 30.04.2003 der Abt. Sport angeführte Attraktivitätssteigerung gegeben. Aus diesen Gründen kann die nunmehr zuletzt beantragte Variante aus schi- und sporttechnischer Hinsicht positiv beurteilt werden."

Von naturkundefachlicher Amtsachverständigen wurde zu diesem Antrag wie folgt Stellung genommen:

"Durch die nunmehr vorgenommenen Projektseinschränkung wird bewirkt, dass der besonders kritische und naturkundefachlich als Projektausschließungsgrund zu beurteilende Abschnitt der Karabfahrt nicht mehr Projektsgegenstand ist.

Auf die Realisierung der Ausgleichsfläche 2 (Weidefreistellung bei der Holzalm) kann somit auch verzichtet werden.

Die verbleibenden Flächen dieser Abfahrt (km 1,8 bis zur Talstation) können auch unter Berücksichtigung des limnologischen Gutachtens hinsichtlich des Hangmoorbereiches mit der Beeinflussungsstufe "2" beurteilt werden und stellen damit keine schwerwiegende Umweltbelastung dar. Die für diesen Abschnitt noch relevanten Vorschreibungen aller berührten Sachverständigen bleiben selbstverständlich aufrecht."

Vom limnologischen Amtsachverständigen wurde diese Projektsänderung ebenfalls bei dieser Verhandlung wie folgt beurteilt:

"...Die im Gutachten auf S 6 festgestellten Beeinträchtigungen durch die Querung der Pistentrasse im Bereich der Holzalm sind aufgrund der nunmehr vorliegenden Projektsänderungen nicht mehr gegeben. Hinsichtlich Punkt 3 wird auf die Nebenbestimmung auf Seite 10 bis 11 Ausgleichmaßnahmen auf Seite 12 bis 13 sowie der Kontrollmaßnahmen auf Seite 12 des Teilgutachtens verwiesen, wobei durch die nunmehr vorgenommene Projektsänderung die Nebenbestimmung Punkt 8 nicht mehr relevant ist.

Zusammenfassend kann aus gewässerökologischer Sicht festgehalten werden, dass durch die vorgenommene Projektsänderung aufgrund des Wegfallens der Pistenquerung des Viertelbaches

im Bereich der Holzalm eine Verbesserung des gegenständlichen Projektes vorliegt, jedoch gesamtheitlich keine Veränderung hinsichtlich der Gesamtbewertung gegeben ist:

Beeinträchtigung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen:

mehrheitliche Bewertung: 2

Qualitative Beeinflussung der Oberflächenwässer durch Pistenanlagen:

mehrheitliche Bewertung: 2." (U-5121/247, Seiten 12f).)

Die Tiroler Landesregierung hat mit Bescheid vom 21.01.2004, Zl. U-5121/276, der Schiliftgesellschaft Hochfügen GmbH die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für das Vorhaben "Verbindungsschigebiet Hochfügen – Kaltenbach" unter Nebenbestimmungen erteilt. Auf Seite 1 dieses Bescheides hat die UVP-Behörde ausdrücklich festgehalten, dass sie über den Antrag der Schiliftgesellschaft Hochfügen GmbH "in der Fassung der Einschränkung der Karabfahrt vom 24.11.2003" entscheidet. Dieser Bescheid ist rechtskräftig geworden.

Das nunmehrige Vorhaben "Karabfahrt 2006" nimmt unbestritten eine Fläche von 4,29 ha in Anspruch.

Die Trasse der "Karabfahrt Projekt 2006" weist auf rund 700 m Länge nur eine Verschiebung um max. 30m gegenüber den jeweils korrespondierenden Pistenrändern des alten Projektes aus 2003 auf. Die Piste des alten Projektes 2003 ist in dieser Längenerstreckung zu mehr als 50 % auch Piste des gegenständlichen Vorhabens 2006, sodass auf dieser Trassenlänge aufgrund der Geomorphologie und der Vegetationsausstattung die identischen Geländeformen und Vegetationseinheiten wie beim alten Projekt berührt werden.

Rund 300 m der nunmehr gegenständlichen neuen Trasse sind losgelöst von der Piste des alten Projektes aus 2003, von dieser max. 60m südwerts verschoben und korrespondieren nicht mit der Trassenführung des alten Projektes.

Jedoch werden auch in diesem ca. 300 m langen Abschnitt des gegenständlichen Projektes die selben (in ihrer Ausprägung identischen) Geländeformationen und Vegetationseinheiten (Grob-Blockwerk, einzelstehende Zirben auf Großblöcken und geschlossene Zwergstrauchheiden) wie beim alten Projekt berührt.

Durch die ca. 4,3 ha große gegenständliche Piste ist zu erwarten, dass eine direkte und **irreversible Zerstörung des Lebensraums von Birkhühnern und Schneehühnern** verursacht würde.

Durch die Abweichungen in der Lage des Abschnittes der Karabfahrt entsprechend dem nunmehrigen Projekt 2006 sind somit nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die umweltrelevanten Auswirkungen **nicht** anders zu beurteilen wie beim Projekt aus dem Jahr 2003 für diesen Abschnitt.

Zum Betreiben dieses Vorhabens ist nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens nicht zu erwarten, dass eine zusätzliche Beschneiungsanlage und damit eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme nötig wird.

Zusammengefasst geht die UVP-Behörde daher von folgendem Sachverhalt aus:

Im Jahre 2003 wurde als Teil eines UVP-pflichtigen Gesamtvorhabens die "Karabfahrt 2003", bestehend aus Teil 1, 2 und 3 zur UVP-Genehmigung eingereicht. Als sich herausstellte, dass Teil 2 höchstwahrscheinlich zur Abweisung des UVP-Genehmigungsantrages führen würde, hat die Antragstellerin diesen Teil 2 ausdrücklich aus ihrem UVP-Genehmigungsantrag am 24.11.2003 zurückgezogen. Gegenstand des positiven UVP-Genehmigungsbescheides vom 20.01.2004, U-5121/276, waren daher die verbleibenden Teile 1 und 3 der "Karabfahrt 2003".

Im Jahre 2006 wurde dann der Teil 2 in abgeänderter Form bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz als Naturschutzbehörde unter der Bezeichnung "Karabfahrt 2006" zur Genehmigung beantragt. Dieses Vorhaben hat schitechnisch das gleiche Ziel/den gleichen Zweck wie Teil 2 aus 2003. Das Vorhaben "Karabfahrt 2006" beeinflusst nach naturkundlichem Gutachten die gleichen Schutzgüter oder gleichen UVP-G Parameter wie der Teil 2 aus 2003.

3. Beweiswürdigung:

Die UVP-Behörde muss sich im Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf eine Grobprüfung der Umweltauswirkungen beschränken (vgl. siehe unten zu Punkt 4.).

Dementsprechend waren die Beweise durch die UVP-Behörde so zu erheben, dass sie nur dieser Grobprüfung Stand halten.

Der erwähnte Amtssachverständige für Naturkunde hat in seiner abschließenden Stellungnahme vom 28.03.2007 festgehalten:

"1. Zur Trasse des geänderten Projektes Karabfahrt: Die Trasse It. geändertem (gegenständlichem) Projekt weist auf rund 700 m Länge nur eine Verschiebung um maximal 30 m gegenüber den jeweils korrespondierenden Pistenrändern des alten Projektes auf (die Piste des alten Projektes ist in dieser Längenerstreckung zu mehr als 50% auch Piste des neuen Projektes), sodass auf dieser Trassenlänge aufgrund der Geomorphologie und der Vegetationsausstattung die identischen Geländeformen und Vegetationseinheiten wie beim alten Projekt berührt werden. Rund 300 m der neuen Trasse sind losgelöst von der Piste des alten Projektes, von dieser maximal 60 m südwärts verschoben und korrespondieren nicht mit der Trassenführung des alten Projektes. Jedoch werden auch in diesem ca. 300 m langen Abschnitt des neuen Projektes die selben (in ihrer Ausprägung identischen) Geländeformationen und Vegetationseinheiten (Grob-Blockwerk, einzelstehende Zirben auf Großblöcken und geschlossene Zwergstrauchheiden) wie beim alten Projekt berührt.

(Diese Aussagen ergeben sich aus dem Plan Nr. 492.K3a.06 vom 13.11.2006 und den Wahrnehmungen beim Lokalaugenschein 23.8.2006).

- 2. Zu den Bereichen, die durch <u>Streichungen</u> im ursprünglichen UVP-Gutachten gekennzeichnet sind: Die gestrichenen Textpassagen <u>betreffen durchwegs Pistenabschnitte der Karabfahrt, deren Errichtung im UVP-Bescheid genehmigt worden ist</u> und stehen in <u>keinem Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt</u>, weshalb daraus auch keinerlei Bezugnahme auf dieses gegenständliche Projekt abzuleiten ist.
- 3. <u>Kursiv</u> dargestellte Text<u>ergänzungen</u>: Eine <u>Bezugnahme</u> zum gegenständlichen Projekt ergibt sich hingegen aus den <u>kursiv</u> dargestellten Text<u>ergänzungen</u>, auf die in der Stellungsnahme Dr. Girardi jedoch <u>nicht im Geringsten eingegangen wird</u>.
- 4. Studie der Vogelwarte: Es ist nicht nachvollziehbar, dass durch <u>4.3 ha</u> (Piste It gegenständlichem Projekt) <u>direkte und irreversible Lebensraumzerstörung</u> "keine wesentliche Änderung für den Lebensraum der Vögel verbunden" sein soll..

Zusammenfassend ist <u>eindeutig festzustellen</u>, dass durch die Abweichungen in der Lage des Abschnittes der Karabfahrt It. gegenständlichem Projekt (2006) die umweltrelevanten Auswirkungen <u>nicht</u> anders zu beurteilen sind wie beim alten Projekt (2003) für diesem Abschnitt (OZI. 25)".

Die übrige Sachverhaltsdarstellung ergibt sich aus dem zitierten Akt betreffend UVP-Verfahren "Verbindung Schigebiet Hochfügen – Kaltenbach", den die UVP-Behörde (Tiroler Landesregierung/Abt. Umweltschutz) unter der Zl. U-5121 angelegt hat.

Unbestritten ist somit, dass bei der Verhandlung vom 24.11.2003 ein Teil des Projektes "Karabfahrt 2003" ausdrücklich als Verfahrensgegenstand von der Antragstellerin zurückgezogen wurde. Ziel und Zweck des nunmehrigen Vorhabens "Karabfahrt 2006" ist offenkundig mit Ziel und Zweck des Vorhabensteiles "Karabfahrt 2003", der am 24.11.2003 zurückgezogen wurde, im Wesentlichen ident:

Mit dem Vorhaben "Karabfahrt 2006" soll die Lücke des gesicherten Schiraums geschlossen werden, die derzeit zwischen den mit dem erwähnten Bescheid der Landesregierung vom 20.01.2004, U-5121/267, genehmigten Teile der Karabfahrt 2003 besteht.

Das Beweisthema lautet daher nach Lage des vorliegenden Falles:

Ist das Vorhaben Karabfahrt 2003 und 2006 ident in den für die Beurteilung der UVP-Pflicht maßgegebenden Punkten?

Dazu sind die Ausführungen des Amtsachverständigen für Naturkunde vom 23.08.2006 bzw. vom 02.03.2007 (vgl. OZI. 22) und die oben zitierten vom 28.03.2007, OZI. 25, auf Lokalaugenschein dieses Amtsachverständigen beruhend, einleuchtend und überzeugend. Sie widerlegen die Angaben der Antragstellerin in OZI. 23.

Nach Ansicht der UVP-Behörde hat somit dieser Amtssachverständige nachvollziehbar und überzeugend belegt, dass unter, dass unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Natur das Vorhaben "Karabfahrt 2006" mit dem damaligen Vorhaben "Karabfahrt 2003" im Wesentlichen ident ist. Insbesondere kann die UVP-Behörde seinen Darlegungen zwanglos folgen, wonach die Lage des Vorhabens 2006 nicht so verändert würde, dass die umwelterheblichen Auswirkungen anders als beim Vorhaben Karabfahrt 2003 zu beurteilen wären.

Insbesondere ist zu erwarten, dass das gegenständliche Projekt eine irreversible Zerstörung des Lebensraumes von Birk- und Schneehuhn verursachen würde.

Die erwähnten Ausführungen des Amtsachverständigen für Wasserwirtschaft OZI. 19 blieben unbestritten und überzeugen.

Unbestritten ist, dass die Antragstellerin die UVP-Pflicht für die derzeit bestehenden Teile der "Karabfahrt 2003" nicht umgehen wollte und auch nicht umgangen hat.

Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kommt die UVP-Behörde nach freier Überzeugung zur Schlussfolgerung, dass die oben angeführten Tatsachen (vgl. oben Punkt 2.) als verwiesen anzunehmen sind (§ 45 Abs. 2 AVG 1991).

4. Beurteilung der Rechtsfragen:

4.1. Allgemeines:

"Die Behörde hat auf Antrag … der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes, festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesen Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird … Parteistellung haben … die Projektswerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Der wesentliche Inhalt der Entscheidung einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in

geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen..." (§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000).

Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig..."(§ 39 Abs. 1 UVP-G 2000).

"Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeveränderung durch Pistenneubau oder durch Lifttrassen von mindestens 20 ha verbunden ist" (Anhang 1 Z 12 lit. b UVP-G 2000).

"Bei Z 12 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher ein Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn mit dem beantragten Vorhaben oder der beantragten Änderung eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Lifttrassen von mindestens 5 ha verbunden ist und dieses Vorhaben mit einem oder mehreren anderen derartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht" (Spalte 3 zu Zl. 12 des Anhanges 1 UVP-G 2000).

Bei dieser Rechtslage hat daher die Tiroler Landesregierung im gegenständlichen Verfahren als zuständige Behörde aufgrund des erwähnten Antrages der Schiliftgesellschaft Hochfügen GmbH mit Bescheid zu klären, ob das gegenständliche Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist oder nicht.

Diese Prüfung hat im vorliegenden Fall nach erfolgter Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens bzw. Auslegung des Vorhabensbegriffes nach § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 in mehreren Schritten anhand der Bestimmung der Z 12 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 zu geschehen. Kommt die UVP-Behörde zum Ergebnis, dass hier ein UVP-pflichtiges Vorhaben beantragt wurde, so ist nach Durchführung einer Einzelfallprüfung festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belastenden oder belästigenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Die Voraussetzungen der Übergangsbestimmungen des § 46 UVP-G 2000 liegen hier nicht vor, da bis zum 31.12.2004 für das gegenständliche Vorhaben "Karabfahrt Projekt 2006" ein Genehmigungsverfahren nicht eingeleitet wurde.

4.2. Spezielles:

Zur Klärung der hier maßgeblichen Frage, ob das Vorhaben "Karabfahrt 2006" UVP-pflichtig ist oder nicht, scheint nach Ansicht der UVP-Behörde rechtlich erheblich folgendes Problemfeld:

- Ist dieses Vorhaben "Karabfahrt 2006" Gegenstand des rechtskräftigen UVP-Genehmigungsbescheides der Landesregierung vom 20.01.2004, U-5121/276, oder des Abänderungsbescheides der Landesregierung U-5121/407 vom 11.11.2004 gewesen?
- 2. Ist das Vorhaben "Karabfahrt 2006" eine Abänderung des Vorhabens, das Gegenstand dieses Bescheides U-5121/276 war?
- 3. Ist das Vorhaben "Karabfahrt 2006" als die Erweiterung eines Schigebietes mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 5 ha zu bewerten und wird durch Kumulierung der Grenzwert von 20 ha erreicht?
- 4. Besteht hier Identität des Gegenstandes der Zurückziehung vom 24.11.2003 mit dem nunmehrigen Vorhaben "Karabfahrt 2006"?

5. Wie ist rechtlich zu bewerten das Zurückziehen eines Teiles eines UVP-pflichtigen Vorhabens vor Erlassung eines UVP-Genehmigungsbescheides und des Beantragens einer naturschutzrechtlichen Genehmigung im Jahr 2006 für diesen Teil ("filetieren")?

Zu 1. (Identität der Sache):

Nach Ansicht der UVP-Behörde berührt das Vorhaben "Karabfahrt 2006" das Problem der entschiedenen Sache im Sinne des § 68 Abs. 1 AVG 1991 nicht. Denn über diesen Teil wurde im UVP-Genehmigungsbescheid der Tiroler Landesregierung vom 20.01.2004, Zl. U-5121/276, nicht entschieden.

Zu 2. (Abänderung eines Vorhabensteiles, aus dem UVP-Genehmigungsbescheid OZI. 276):

Wie eben dargelegt, war Teil 2 der Karabfahrt 2006 bzw. das Vorhaben "Karabfahrt 2006" nicht Gegenstand des Genehmigungsbescheides. Folgerichtig kann hier auch nicht von einer Abänderung dieses Vorhabens die Rede sein. Die Bestimmung des § 18b UVP-G 2000 ist hier deshalb nicht anwendbar.

Zu 3. (Kumulierung):

"Bei Z 12 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkung auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn mit dem beantragten Vorhaben oder der beantragten Änderung eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Lifttrassen von mindestens 5 ha verbunden ist und dieses Vorhaben mit einem oder mehreren anderen derartigen Vorhaben in einen räumlichen Zusammenhang steht" (vgl. Spalte 3 zu Z 12 des Anhanges 1 UVP-G 2000).

Das Ermittlungsergebnis führt die UVP-Behörde zur Ansicht, dass hier eine Flächeninanspruchnahme von mehr als 5 ha nicht vorliegt. Dementsprechend waren die Bestimmungen der Kumulierung (vgl. §§ 3 Abs. 2 und 3a UVP-G 2000) hier nicht anwendbar.

Zu 4. (Identität des zurückgezogenen Gegenstandes aus dem Jahr 2003 mit dem nunmehrigen Vorhaben "Karabfahrt 2006"):

Nach Ansicht der UVP-Behörde ist maßgeblich in diesem Zusammenhang nur, dass das Vorhaben mit dem im Feststellungsverfahren gegenständlichen Vorhaben hinsichtlich der für die Beurteilung der UVP-Pflicht relevanten Punkte ident ist. Die Identität könnte dann verneint werden, wenn die Lage des Vorhabens so verändert wäre, dass die umweltrelevanten Auswirkungen anders zu beurteilen wären (z.B. VwGH vom 30.06.2006, 2005/04/0195).

Unter dem Gesichtspunkt der Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1 Abs. 1 UVP-G 2000) oder den Gesichtspunkt der Änderung Erweiterung von Schigebieten (Z 12 lit. b Anhang 1 UVP-G 2000) ist nach Ansicht der UVP-Behörde hier Ziel und Zweck des Vorhabens "Karabfahrt 2006" eindeutig, die bestehende Lücke zwischen den 2003 bewilligte Teilen der Karabfahrt 1 und 3 zu schließen. Nach dem UVP-G 2000 ist zu klären, ob unmittelbar oder mittelbare Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, auf Boden, Wasser und auf Landschaft durch das beantragte Vorhaben zu erwarten wären. Unter diesen Gesichtspunkt sind nach Ansicht der UVP-

Behörde der zurückgezogene Teil der Karabfahrt aus dem Jahr 2003 mit dem beantragten Vorhaben "Karabfahrt 2006" insoweit identisch.

5. <u>Rechtliche Bewertung des nachträglichen Einbringens von ehemals UVP-kritischen</u> Vorhabensteilen:

Nach Ansicht der UVP-Behörde liegt eine Lücke im UVP-G 2000 vor, da das nachträgliche Beantragen der Genehmigung von Vorhabensteilen, die in einem früheren UVP-Verfahrens mangels Konsensfähigkeit zurückgezogen wurden, nicht geregelt ist.

Denn es liegt eine Lücke im Gesetz dann vor, wenn eine bestimmte Fallgestaltung und die damit gegebenen Probleme vom Gesetzgeber nicht oder nicht vollständig gesehen worden sind und daher aus dem Gesetz – auch mit den Mitteln der Auslegung – für die damit aufgeworfenen Probleme keine sachgemäße Lösung zu finden ist.

Nach Judikatur des VwGH ist eine Lücke also dort anzunehmen, wo das Gesetz, gemessen an seiner Absicht und immanenten Teleologie, unvollständig, also ergänzungsbedürftig ist und wo seine Ergänzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht (zB VwGH 19.05.1994, 93/07/0162). Eine Analogie setzt eine Lücke voraus (zB VwGH vom 24.10.1995, 95/07/0113).

Im Folgenden vertritt die UVP-Behörde zum vorliegenden "Filetieren" eine Rechtsansicht, die die angegebene Lücke zulässigerweise schließen kann.

Der Gesetzgeber hat nach Ansicht der UVP-Behörde eine unterschiedliche Behandlung insoweit nicht gewollt: Sichergestellt muss sein, dass Vorhaben, seien es nun (erstmalig ausgeführte) Vorhaben oder Änderungen, sobald mit erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen im Sinne des § 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, gleichermaßen einer UVP unterzogen werden müssen (vgl. dazu auch ähnlich VwGH vom 29.03.2006, 2004/04/0129).

Wie oben angegeben ist nach UVP-2000 ein Vorhaben "die Errichtung einer Anlage unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrer Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen."

In § 2 Abs. 2 UVP-G wurde daher (vgl. Begründung des Initiativantrages 168 BIgNR 21. GP, A Allgemeiner Teil, 1. EU-Umsetzungserfordernisse) klargestellt, dass sich das zu prüfende Vorhaben nicht auf die jeweilige "technische Anlage" beschränkt, sondern auch alle in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dieser im Zusammenhang stehenden Maßnahme umfasst. Zum Begriff der Anlage (Begriffsbestimmung siehe § 2 Abs. 5 zweiter Satz UVP-G) wird in der zitierten Begründung festgehalten:

"Bestimmend dafür, welche Einrichtungen als Einheit zu betrachten sind, ist demnach der im Anhang angeführte Zweck, dem diese Einrichtungen dienen. Es gilt insbesondere auch für die Beurteilung, ob Schwellenwerte des Anhanges 1 erreicht werden. Der Anlagenbegriff hat daher wesentliche Bedeutung dafür, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist. Eine UVP-Pflicht wird ausgelöst, wenn der Schwellenwert für die Anlage überschritten wird. Die Durchführung der UVP und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens erfolgt sodann für sämtliche beantragte und mit der Errichtung der Anlage in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Maßnahmen, also nicht nur isoliert für die Anlage".

Aus der in § 2 Abs. 2 letzter Satz UVP-G 2000 enthaltenen Begriffsbestimmung "Vorhaben" ergibt sich, dass ein solches auch mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen kann, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Der weite Vorhabensbegriff § 2 Abs. 2 UVP-G erfordert es daher, ein oder mehrere Projekte in seiner (ihrer) Gesamtheit und unter Einbeziehung jener Anlage oder Anlagenteile, die für sich nicht UVP-pflichtig wären, im Rahmen einer Feststellung nach § 3 Abs. 7 UVP-G zu beurteilen. Es ist auf den räumlichen und sachlichen Zusammenhang der einzubeziehenden Anlage oder Eingriffe abzustellen. Liegt ein räumlicher und sachlicher Zusammenhang eingereichter Projekt im Sinne des § 2 Abs. 2 zweiter Satz UVP-G vor, ist von einem Vorhaben auszugehen" (VwGH vom 07.09.2004, 2003/05/0218).

Diese überzeugende, weite Auslegung des Begriffes "Vorhaben" führt die UVP-Behörde zu folgender Schlussfolgerung:

Wenn die bereits genehmigte Anlage und das neu eingereichte Projekt im Falle ihrer gemeinsamen Neuplanung als ein einziges Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G anzusehen wären, ist auch das neue Projekt als Änderung der bestehenden Anlage zu qualifizieren.

Gegenstand des einheitlichen UVP-Verfahrens sind daher sämtliche, mit dem Vorhaben in sachlichem oder örtlichen Zusammenhang stehende Eingriffe, auch wenn nur ein Teil des Vorhabens die UVP-Pflicht auslöst (US 8/1998 vom 23.12.1998; Hohenems; US 7/2001/1-13 vom 05.03.2001, Hohenau; VwGH 23.05.2001, 99/06/0164).

Wird daher etwa in unmittelbarer Nähe zu einer bestehenden Anlage eine weitere gleichartige errichtet, die mit der bestehenden gemeinsam einer einheitlichen Bewirtschaftung unterzogen werden soll, ist das Vorhaben aufgrund des räumlichen und sachlichen Zusammenhanges als Teil eines einheitlichen Vorhabens zu bewerten (vgl. analog: US 7B/2001/10-18 vom 27.05.2002, Sommerein).

Der Grundsatz der Einheit der Anlage gilt im UVP-Regime somit in noch weiterem Umfang als im sonstigen Anlagenrecht (Ennöckl/Raschauer, UVP-G 2000, 2006, RZ 9 zu § 2).

Der Vorhabensbegriff des UVP-G ist umfassend zu verstehen, daher ist eine Verkleinerung des UVP-pflichtigen Vorhabens 2003, um bestimmte, mit dem Vorhaben in einem sachlichen und räumlichen Zusammenhang stehende Vorhabensteile (Teil 1 und Teil 3) "vorweg realisieren" zu können, nicht zulässig (US 5B/2004/11-18 vom 03.12.2004, Spielberg).

Wird ein Vorhaben auf mehrere Einzelanträge aufgesplittert, um auf diesem Wege die Bagatellschwelle von 25 % zu umgehen, hat diese im Wege der Gemeinschaftsrechtskonformen Interpretation außer Betracht zu bleiben (VwGH vom 29.03.2006, 2004/04/0129).

Die Sperrwirkung nach § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 soll verhindern, dass ein Projekt, das nach UVP-G genehmigungspflichtig ist, unter Umgehung der UVP schrittweise im Wege der Erteilung von Einzelbewilligungen nach den Verwaltungsvorschriften genehmigt und realisiert wird.

Wendet man diese rechtlichen Erwägungen auf den vorliegenden Fall an so ergibt sich:

Fest steht, dass im gegenständlichen Fall ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist, da das verfahrensgegenständliche Teilstück "Karabfahrt 2006" die bereits mit UVP-Genehmigungsbescheid genehmigten Teile 1 und 3 der Abfahrt verbindet.

Damit ist erkennbar, dass die im Jahre 2004 mit UVP-Bescheid bewilligten Teile der Abfahrt und das Vorhaben "Karabfahrt 2006" unter einen Gesamtkonzept stehen, die offenbar in einem funktionellen Zusammenhang stehen.

Beide Vorhaben sind Schipistenprojekte und damit Vorhaben im Sinne des Anhanges 1 Z 12 lit. b UVP-G.

"Karabfahrt 2003" und "Karabfahrt 2006" sind zusammen nach Ansicht der UVP-Behörde als ein einheitliches Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G anzusehen.

Nach der Anordnung des § 2 Abs. 2 UVP-G zweiter Satz darf die Zuordnung einzelner, getrennt eingereichter Vorhaben zudem im Anhang 1 des UVP-G 2000 aufgezählten Vorhaben nicht isoliert beurteilt werden. Es sind vielmehr räumlich zusammenhängende Vorhaben als Einheit und somit als ein Vorhaben dann anzusehen, wenn sie in einem engen funktionellen Zusammenhang stehen (vgl. zB US 5B/2006/8-6 vom 04.07.2006, Kramsach).

Den Projektsunterlagen ist Bedeutung beizumessen, aus denen das Konzept eines "Gesamtprojektes" offenkundig wird. Bewertet die UVP Behörde diese Unterlagen, so bilden offenkundig die erwähnten schon bewilligten Teile 1 und 3 der "Karabfahrt 2004" mit dem verfahrensgegenständlichen Teil "Karabfahrt 2006" ein wirtschaftliches und funktionelles Gesamtkonzept: Eine durchgehende Piste, bestehend aus diesen drei erwähnten Teilen, die eine Nutzung aller der drei Vorhabensteile durch die Schifahrer zum Ziel hat. Damit bilden diese drei Vorhabensteile der Antragstellerin folgerichtig eine funktionelle Einheit. Sie sind damit als ein Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G anzusehen.

Die Einrichtung als getrennte Vorhaben (Einreichung Teil 1 und 3 im Jahre 2003 und Einreichung des Teiles 2 im Jahre 2006) hat nach Ansicht der UVP Behörde klar nur den Zweck, das Vorhaben der "Karabfahrt 2006/Teil 2" einer UVP durch Aufsplittung zu entziehen (vgl. dazu VwGH vom 18.10.2001, 2001/07/0047, US 1A/2004/10-6 vom 09.08.2004, "Scheffau").

Bei der Beurteilung, ob ein Teil eines größeren Vorhabens für sich allein als Vorhaben im Sinne des § 3 Abs. 1 UVP-G zu beurteilen ist, ist somit die Sachlichkeit der Abgrenzung maßgeblich, insbesondere ob der Grund für die Stückelung nicht lediglich die Vermeidung eines Verfahrens nach dem UVP-G ist.

Auf den vorliegenden Fall bezogen kommt es nach Ansicht der UVP Behörde somit darauf an, ob eine Zurückziehung des Antrages betreffend Teilstück 2 (Karabfahrt 2003 Teil 2) gerade deshalb gewählt wurde, um ein UVP-Verfahren für diesen Teil zu vermeiden (vgl. dazu VwGH vom 20.07.2004, 2004/05/0100).

Dafür liegt nach Ansicht der UVP-Behörde ein Anhaltspunkt vor:

Der Teil 2, der im Wesentlichen ähnlich ist in Lage und Zweck wie der beantragte Teil "Karabfahrt 2006", wurde im Jahr 2003 aus dem UVP-Bewilligungsantrag genommen, um für diesen Teil ein UVP-Verfahren zu vermeiden.

Wenn also jemand einen entscheidungswesentlichen Vorhabensteil aus dem UVP-Bewilligungsantrag zuerst herausnimmt und diesen Teil im Wesentlichen später zur Genehmigung bei der Naturschutzbehörde einreicht – und so einer UVP-Entscheidung entkommt – dann ist die Indizienlage –überwiegend für die Annahme einer unsachlichen Umgehung ("unzulässige Filetieren) der UVP-Pflicht gegeben (vgl. analog: US 1B/2003/11-17 vom 19.08.2003, Fraham). Dem UVP-Gesetzgeber ist bei systematischer Auslegung nicht zuzumuten, dass er eine

Verkleinerung des UVP-pflichtigen Vorhabens zulassen wollte, um Teile eines Vorhaben, die mit dem UVP-pflichtigen Vorhaben in räumlichem und sachlichem Zusammenhang stehen, nachträglich ohne UVP realisieren zu können (vgl. analog: erwähntes Erkenntnis des US 5B/2004/11-18).

Würde ein Teil eines UVP-pflichtigen Gesamtvorhabens der UVP-Pflicht entzogen, würde dieser Teil nach (3) Jahren nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 zur Bewilligung eingereicht, dann würde für einen kritischen, entscheidungswesentlichen Teil eines Gesamtvorhabens UVP-Genehmigung entbehrlich gemacht. Dies scheint eine unsachliche, zeitlich verschobene Aufsplitterung, die einer mit dem Ziel des UVP-G Gesetzes unvereinbarer Umgehung Tür und Tor öffnet.

Dem Grundsatz der Gemeinschaftskonformen Auslegung würde widersprochen, wonach eine innerstaatliche Vorschrift so auszulegen ist, dass sie eine solche Umgehung nicht zulässt (zB. VwGH vom 11.09.2003, 2003/07/0092). Die vorliegende Umgehung ("Filetieren") wäre nach Ansicht der UVP-Behörde unzulässig.

Die UVP-Behörde muss sich im Feststellungsverfahren auf eine **Grobprüfung** der Umweltauswirkungen beschränken (Wahrscheinlichkeit, Plausibilität). Der Schwerpunkt der Einzelfallprüfung liegt in einer Abschätzung der Wahrscheinlichkeit von vorhabenstypischen Umweltauswirkungen. Zu deren Beurteilung muss auch auf das "Allgemeine Erfahrungsgut" zurückgegriffen werden (vgl. zu all dem: zB Entscheidung des Umweltsenates vom 12.03.2003, US 6A/2002/9-19, "Wiener Neustadt IV"; vom 12.11.2000, US 9/2000/9-23, "Wiener Neustadt Ost II"; vom 23.02.2001, US 1/2000/17-18, "Pasching").

Aufgrund der Ermittlungen der UVP-Behörde anhand der oben dargelegten Stellungnahmen des Amtsachverständigen für Naturkunde und Limnologie ist sie der Ansicht, dass negative Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens zu erwarten sind. Diese Auswirkungen haben ja schon im UVP-Verfahren im Jahre 2003 dazu geführt, dass damals zu erwarten war, dass die UVP-Behörde das Gesamtvorhaben mit Teil 2 der Karabfahrt 2003 nicht als umweltverträglich werde erkennen können.

Insbesondere würde durch das Vorhaben der **Lebensraum von Birk- und Schneehuhn irreversibel zerstört werden** (vgl. dazu § 6 Abs. 2, Abs. 3 lit. f der Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl. Nr. 39/2006).

Die UVP-Behörde kommt somit zum Ergebnis, dass das gegenständliche Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 zu unterziehen ist, da mit erheblichen schädlichen, belastenden oder belästigenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Rechtsfolgen der bisherigen Erwägungen:

Wenn die "Karabfahrt 2006" (d.h. im wesentlichen Teil 2 der Karabfahrt 2003) Teil des einheitlichen Gesamtvorhabens Karabfahrt darstellt, dann ist Rechtsfolge, dass die "Karabfahrt 2006" behandelt werden muss als Teil des ursprünglichen Gesamtvorhabens, das mit erwähntem UVP-Bescheid im Jahre 2004 genehmigt wurde.

Die UVP-Behörde ist daher zur Entscheidung über diese Karabfahrt zuständig und nicht die Naturschutzbehörde. Die UVP-Behörde müsste im zukünftigen Genehmigungsverfahren über den

restlichen Teil des Gesamtvorhabens, nämlich des Vorhabensteil "Karabfahrt 2006" entscheiden, der in räumlichem und sachlichem Zusammenhang mit den übrigen Teilen 1 und 3 steht.

Dies, um eine unzulässige Aufsplittung ("unzulässige Filetierung") von Teil 1, 2 und Teil 3 zu verhindern.

Zu den Darlegungen der Antragstellerin:

Die UVP-Behörde verweist auf die oben unter Punkt 3 (Beweiswürdigung) dargelegte Bewertung der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturkunde vom 28.03.2007, OZI. 25, hin.

Den rechtlichen Ausführungen der Antragstellerin hat die UVP-Behörde versucht, durch die oben dargelegten Argumente zu entgegnen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die zitierten Bestimmungen.

Daher war aus diesen Erwägungen spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

- 1. die Skiliftgesellschaft Hochfügen GmbH, zH RA Dr. Christian Girardi, Maximilianstraße 29, 6020 Innsbruck;
- 2. die Gemeinde Fügenberg, zH Herrn Bürgermeister Ing. Hauser;
- 3. den Landesumweltanwalt von Tirol, Brixnerstraße 2, 6020 Innsbruck (LUA-AS-UVP/8);
- 4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abt. Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck:
- 5. die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als mitwirkende Naturschutz- und Forstbehörde, 6130 Schwaz, Franz-Josef-Straße 25;
- 6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. V/1, per E-mail: abteilung.51@lebensministerium.at;
- 7. das Umweltbundesamt, Referat Umweltbewertung, per E-mail: uvp@umweltbundesamt.at;
- 8. das Baubezirksamt Innsbruck, zH DI Peter Schuler;
- 9. die Abt. Sport, zH Ing. Johannes Steindl;
- 10. den naturschutzrechtlichen Amtssachverständigen Manfred Kahlen, im Hause.

Für die Landesregierung:

Dr. Dolp

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: